

# Vortrag Ehrenamtliche in der Einzelbetreuung aus Sicht der Anstaltsleitung

Anstaltsleiter ist ja nicht gerade ein klassischer Ausbildungsberuf so dass praktische Literatur eher schwer zu finden ist.

Klar gibt uns das Gesetz einen Rahmen, der ist aber abstrakt und ich würde es eher mal so beschreiben, es ist wie wenn man versucht, mit dem Physiklehrbuch ein Flugzeug zu konstruieren.

Aber immerhin, ich bin dann doch fündig geworden und zwar bei den Schriften des Europarates. Dort gibt es die Anleitung in Form der „Guidelines for prison and probation services“, also die Leitlinien für das Gefängnis und Bewährungshilfewesen.

Zu meiner Beruhigung konnte ich feststellen, dass wir uns in etwa leitlinienkonform verhalten:

Unter IV e wird beispielsweise empfohlen:

*„Prison and probation services should co operate with other public and private agencies and wider civil society in order to provide aftercare and to contribute to the resettlement and reintegration of offenders.“*

Also in etwa: Das Gefängnis und Bewährungswesen soll mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und der Zivilgesellschaft im weiteren Sinne kooperieren, um Nachsorge bereitzustellen und die Wiedereingliederung von Straftätern zu unterstützen.

Was uns dann direkt zum Thema führt.

Die Zivilgesellschaft soll sich also bei der Wiedereingliederung der Straftäter beteiligen. Was natürlich auch naheliegend ist, denn der Straftäter soll oder muss ja später wieder genau in dieser Gesellschaft leben. Und das am besten ohne erneut straffällig zu werden.

Damit ist eigentlich schon die Kernaufgabe ehrenamtlicher Arbeit im Vollzug umrissen:

Aber gefragt ist heute ja die Sicht der Anstaltsleitung, nämlich welchen Beitrag ehrenamtliche Mitarbeiter denn genau leisten können und sollen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können eine äußerst wichtige Brücken- und Unterstützungsfunktion ausüben. Und zwar in jeder Phase der Inhaftierung, die jeweils für den Betroffenen spezielle Probleme mit sich bringt:

- Untersuchungshaft / Strafantritt,
- während der Phase der Strafverbüßung,
- an der Schwelle zur Freiheit,
- nach der Haftentlassung.

Ich denke in jeder dieser Phasen können Ehrenamtliche einen positiven Beitrag leisten:

Ich möchte das noch ein wenig plastischer erläutern :

In der ersten Phase, also bei Haftantritt oder Verhaftung herrscht bei vielen Inhaftierten ein physischer und psychischer Ausnahmezustand.

- Abhängige werden wieder nüchtern, körperliche Gebrechen werden wieder fühlbar,
- psychische Krankheitsbilder treten nach Drogenentzug wieder in Erscheinung,
- Schuldgefühle stellen sich ein,
- Sorgen über die eigene Unversehrtheit und das Wohl der Angehörigen kommen auf,
- in der Folge treten oft weitere psychische Probleme wie Suizidalität, Depressionen, Panikattacken oder zumindest Anpassungsstörungen auf.

Diese Phase muss professionell vom Medizinern, Psychologen Sozialarbeitern und Seelsorgern bearbeitet werden. Wie sich jeder vorstellen kann bindet das aber den überwiegenden Teil unserer Kapazitäten.

Zur Verdeutlichung: Wir haben in der JVA Stuttgart im Jahre 2016 mehr als 3000 Inhaftierte aufgenommen, die Abarbeitung dieser Fälle ist vorrangig und oft akut.

In der Folge bleibt daher wenig Zeit, die Inhaftierten im weiteren Verlauf der Untersuchungshaft zu begleiten.

Ich musste allerdings beobachten, dass sich nach der Akutphase oft weitere Probleme einstellen:

- Sorge über die persönliche und wirtschaftliche Zukunft,
- weitgehend unterbundene Kommunikation während der U-Haft mit Angehörigen und Freunden,
- noch schlimmer, Angehörige und Freunde wenden sich ab,
- Gefühl der Isolation,
- Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens,
- mangelnde Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verfahren und die Geschehnisse „Draußen“,
- Gefühl, nicht mehr als Person wahrgenommen zu werden sondern ein Objekt zu sein,
- Langeweile.

Diese Ängste und Gefühle äußern sich oft in Wut und Unzufriedenheit und werden von Dritten als aggressives Verhalten wahrgenommen.

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass ein einfaches Gespräch mit dem Schwerpunkt Zuhören hier in vielen Fällen eine erhebliche Entlastung bringt. Trotzdem zumindest bei mir so ein Gesprächsbedarf oft in Form einer Beschwerde angemeldet wird, lässt sich der Grund häufig auf die obengenannten Punkte zurückführen und entsprechend bearbeiten. Da ich aber selbst für ca. 140 Gefangene zuständig bin, bleibt mir naturgemäß ebenso wie den Fachdiensten nicht ausreichend Freiraum um den Bedarf zu decken. Dieser Bedarf besteht aber in nicht unerheblichem Umfang und wird von den Gefangenen dankbar angenommen.

*Beispiel: Ein rumänischer Untersuchungshaftgefangener meldet sich am Abend mit Herzproblemen. Die Untersuchung in der Kardiologie ergibt keinen Befund. Einige Tage später verweigert er die ihm zugewiesene Arbeit und beginnt einen Hungerstreik. Es stellt sich heraus, dass die Hauptverhandlung ansteht. Ein 30 minütiges Gespräch entlastet ihn so weit, dass er wieder arbeitet und isst.*

Letztendlich geht es wohl allein um die Wahrnehmung des Inhaftierten als Person. Dieses Gespräch hätte ich nicht selbst führen müssen, möglicherweise wäre es sogar besser durch einen nicht in der Anstalt Beschäftigten geführt worden. Jedenfalls sehe ich hier durchaus einen sehr sinnvollen Einsatz einer ehrenamtlichen Einzelbetreuung. Besondere juristische oder psychologische Fachkenntnisse sind hier meist nicht nötig, ein lebenserfahrener Betreuer kann hier ebenso gut diese wichtige Aufgabe erfüllen. Ganz nebenbei schafft man bereits zu diesem Zeitpunkt eine gute Basis für eine spätere Resozialisierung, indem gefährliche Situationen erst gar nicht entstehen und damit

auch nicht aktenkundig werden können und der Gefangene lernt, auch mit nicht aggressiven Verhaltensweisen seine Emotionen zu äußern.

Voraussetzung ist allerdings, dass man sich als Ehrenamtlicher ausreichend abgrenzen kann, was aber auch im professionellen Bereich immer ein Thema sein wird. Hier sind wieder die Professionals gefragt, sowohl in der Auswahl als auch in der Begleitung der Ehrenamtlichen. Häufig entsteht ein Kontakt auch über die Teilnahme an einer von ehrenamtlichen angebotenen Gruppe, aber auch dort gilt das eben zur Begleitung und Betreuung des ehrenamtlichen Betreuers Gesagte.

Grundsätzlich bleiben diese Bedarfe auch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe meiner Meinung nach erhalten. Sicherlich werden sich die Themen verändern und zunehmend durch praktische Unterstützung ergänzt werden. Ich denke dabei z.B. an Hilfe bei einer Schuldenaufstellung oder Ratschläge bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben. Dies mag sich zunächst profan anhören, aber gerade diese Unterstützung ist oft aufwändig und deshalb durch die Fachdienste der Anstalt nicht zu bewältigen. Andererseits sind die Inhaftierten, die hierbei Hilfe benötigen, nicht selten genau auf Grund dieser Defizite straffällig geworden.

Persönlich halte ich es zudem in diesem Abschnitt für wichtig, dass der Inhaftierte unbefangen seine Angelegenheiten besprechen kann, ohne dass diese Inhalte automatisch in die Vollzugsplanung einfließen.

In der letzten Phase der Inhaftierung steht die Vorbereitung der Entlassung an. Auch hier warten mannigfaltige Aufgaben auf einen ehrenamtlichen Betreuer.

Um es gleich vorweg zu sagen: Meiner Meinung nach gehört die Mitwirkung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zwingend zu den Aufgaben des Betreuers. In der Vorstellung des Gefangenen allerdings (als misstrauischer Mensch erkläre ich mir damit einen Teil der Nennungen beim Wunsch nach einem Betreuer) soll der Ehrenamtliche die Rolle der Bezugsperson übernehmen, ohne die der Inhaftierte sich angeblich keine Hoffnungen auf vollzugsöffnende Maßnahmen machen kann. Dies halte ich nicht für förderlich, gleichwohl mir bewusst ist, dass diese Vorgehensweise in manchen Fällen praktiziert wird. Meiner Erfahrung nach dient diese Forderung z.B. nach erstmaligen Ausgängen nur in Begleitung einer Bezugsperson, allenfalls der Beruhigung des eigenen Gewissens. Letztendlich will und darf ich nicht den Ehrenamtlichen als Hilfspersonal missbrauchen und darauf hoffen, dass er schon „irgendwie“ bei Schwierigkeiten den

Gefangenen zur Rückkehr in die Anstalt bewegen kann. Kann ich die Prognose nicht stellen, dass der Gefangene von einem unbegleiteten Ausgang zurückkehrt, so sollte dieser Ausgang besser auch begleitet nicht genehmigt werden oder in Form einer Ausführung mit Vollzugspersonal stattfinden, das über entsprechende Eingriffsrechte und -möglichkeiten verfügt.

Ich sehe die Rolle des ehrenamtlichen Einzelbetreuers in dieser Phase wiederum als rein unterstützende Maßnahme. Sinnvoll ist deshalb die Begleitung in Fällen, in denen der Inhaftierte praktische Unterstützung braucht, die ihm vielleicht unangenehm sind und bei denen Kommunikationsbedarf besteht. Ich denke dabei beispielhaft an das erstmalige Aufsuchen eines Therapeuten, einer Behörde oder ähnliches.

Gleiches gilt natürlich bei anderen klassischen entlassvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. der Unterstützung bei der Wohnungs- und Jobsuche.

Mit der Hilfe nach der Entlassung in Freiheit verlasse ich natürlich auch meinen originären Zuständigkeitsbereich als Leiter einer Vollzugsanstalt.

Ich möchte dennoch ein paar Worte anmerken. Eine Fortführung der Einzelbetreuung nach der Entlassung bereitet mir regelmäßig etwas Bauchschmerzen. Meiner Meinung nach kann eine Einzelbetreuung nur dann fortgeführt werden, wenn der ehrenamtliche Betreuer zugleich für eine Einrichtung der Bewährungs- oder freien Straffälligenhilfe tätig und dort an ein professionelles Team angebunden ist. Wie verschiedene Einzelfälle in der Vergangenheit gezeigt haben, steigt nach der Entlassung die Gefahr distanzloser Verhaltensweisen der Klienten bis hin zu Versuchen, massive Forderungen ggü. den Betreuern durchzusetzen. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern.

Soweit zur Theorie und meiner vielleicht etwas idealisierter Vorstellung.

Die Praxis birgt derweil ganz eigene Probleme:

Eine ganze Weile schon beschäftigt die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Stuttgart die Tatsache, dass sich die Gefangenenstruktur sowie die Belegung der Anstalt massiv ändert. Die letzten 1 ½ Jahre waren gekennzeichnet durch eine

- ständige hohe Belegung der Anstalt,
- massiver Anstieg psychischer Erkrankungen bei den Inhaftierten,

- massiver Anstieg körperlicher Erkrankungen, u.a. infektiöser Erkrankungen,
- Versagen bewährter Behandlungskonzepte durch fehlende Sprachkenntnisse der Inhaftierten,
- hoher psychischer und physischer Belastung des Personals durch parasuizidale Handlungen v.a. Inhaftierter aus dem nordafrikanischen Raum, Drohungen mit Selbstverletzung und Verweigerung der Nahrungsaufnahme.

Um es zu verdeutlichen:

Derzeit befinden sich ca. 700 Gefangene in der Vollzugsanstalt, davon sind 70% nicht deutscher Nationalität, hiervon sind wiederum 60 %, also insgesamt 42 % der Inhaftierten ohne oder ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies bedeutet, dass nahezu die Hälfte der Gefangenen nicht ausreichend erreicht werden kann.

In vielen Fällen mussten Inhaftierte wegen Eigen - oder Fremdgefährdung in den besonders gesicherten Haftraum verlegt werden. Viele davon aus den o.g. Gruppierungen.

Diese Inhaftierten finden sich in unserem Werte- und Rechtssystem kaum zurecht, Beziehungen zu Familienangehörigen und Freunden sind oft nicht vorhanden, da diese sich noch in den Herkunftsländern befinden.

Im Grunde also eine klassische Klientel für eine Einzelbetreuung.

Obwohl wir in Stuttgart mit über 100 Ehrenamtlichen, einer gut funktionierenden Anbindung an die Sozialberatung Stuttgart und motivierten Mitarbeitern nicht schlecht aufgestellt sind, fehlen noch erprobte Konzepte zur Bewältigung dieser Aufgabe. Wir werden uns als Einrichtung anpassen müssen, dasselbe gilt auch für den Bereich des Ehrenamtes.

Dies möchte ich ausdrücklich zur Diskussion stellen.

Vielen Dank !